

Schließlich ist noch der landesherrlichen Gesetzgebung in Religions-  
sachen, als auf einem andern Boden stehend, zu gedenken. Wenn vor der  
Kirchenreformation von einer solchen Gesetzgebung und von einer Betheiligung  
der Stände daran überall nach canonischer Auffassung keine Rede sein  
konnte, so findet man nach der Reformation auf diesem Gebiete die Stände  
im Besitz sehr umfassender Berechtigungen. Das Bestreben der Landstände  
war, den durch die verschiedenen Reichsgesetze gewährten Schutz der neuen  
Lehre auch zu einem Stücke der Landesverfassung zu machen und bei den  
ersten fundamentalen gesetzlichen Anordnungen, namentlich den Kirchen-  
ordnungen, ihren Einfluß festzustellen. Zur Zeit, als der Protestantismus  
allgemein Eingang in die Niederlausitz fand, stand dieselbe unter Böhmischer  
Landeshoheit. Da die Familie des Landesherrn der katholischen Religion  
treu blieb und die neue Lehre in Böhmen möglichst zu unterdrücken bemüht war,  
so richteten die Stände der Niederlausitz ihre Aufmerksamkeit auf die Wiege  
der Reformation, auf Churfachsen und nahmen in kirchlichen Sachen Alles  
an, was damals dort zur Sicherung und Feststellung der protestantischen  
Lehre erschien und zwar in Beziehung auf die Lehre selbst und das sich  
neu gründende evangelische Kirchenrecht, als auch hinsichtlich der äußeren  
Form des Gottesdienstes. Bei dem in Lübben unter ständischer Autorität  
begründeten Consistorium, welches, gleich den Sächsischen, in Kirchen- und  
Ehesachen zu cognosciren hatte und die landesherrlichen Patronatrechte  
ausübte, wurden demzufolge überall die Sächsischen Kirchengesetze und zwar  
die alten General-Artikel von 1557, die General-Artikel von 1580 und die  
hiermit in Verbindung stehende Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 in  
Anwendung gebracht. Ungeachtet aller Versuche des Bischofs von Meißen,  
seine geistliche Jurisdiktion wieder herzustellen und selbst einiger Landvögte,  
die allmählig den katholischen Ritus wieder einführen zu können glaubten,  
erhielten sich die Stände im Besitz der jura consistorialia und des Official-  
amtes und erlangten endlich unterm 12. September 1611 von dem Könige  
Matthias II. die ausdrückliche Versicherung vollständig freier Religions-  
übung nach der Augsburger Confession, eine Versicherung, die auch unter  
Sächsischer Landeshoheit von allen Landesherrn ausdrücklich bestätigt  
worden ist.

Die Bestimmung des Traditions-Recesses, daß die Stände beider  
Confessionen bei ihrer Religion, deren freier Uebung, Kirchen, Gebräuchen,  
Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, auch sonst wohl hergebrachten Pri-  
vilegiis und Freiheit, alten Herkommen und guten Gewohnheiten wie sie  
solche bis zur Tradition besaßen, erhalten werden sollten, sicherte die Stände  
gegen jeden willkürlichen Eingriff in die bestehende Verfassung auf  
kirchlichem Gebiet und würde der Landesherr zu jeder Abänderung durch  
spätere Gesetze unbedingt der Zustimmung der Stände bedurft haben<sup>1)</sup>.  
Da jedoch in dem Traditionsrecess mit Rücksicht darauf, daß die Lausitzen  
an ein protestantisches Fürstenthum übergingen, Seitens des Kaisers das  
Hauptgewicht auf den Schutz der katholischen Kirche gelegt und für diese  
die Ausstellung besonderer Reversse vorbehalten war, so scheinen die Nieder-  
lausitzer Stände schon damals darauf bedacht gewesen sein, sich auch bezüglich  
der Rechtsverfassung der evangelischen Kirche möglichst sicher zu stellen.

<sup>1)</sup> v. Roemer II. S. 506.